Stadt Strasburg (Uckermark) Die Bürgermeisterin

- Amtliche Bekanntmachung -

Betr.: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Um.)

hier: Bekanntmachung über die Satzung

Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) hat am 06.12.2018 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Um.) in der Fassung vom November 2018 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er erstreckt sich im Außenbereich auf eine Teilfläche des Flurstücks 193/1 der Flur 19 in der Gemarkung Strasburg.

Mit Ablauf des Erscheinungstages tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt Straßburg (Um.) in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Um.) wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Bauamt der Stadt Strasburg (Um.), Schulstraße 1, 17335 Strasburg (Um.) während folgender Dienststunden:

Di 08:00 Uhr - 12:00 Uhr / 13:30 Uhr - 17:30 Uhr Do 08:00 Uhr - 12:00 Uhr / 13:30 Uhr - 16:00 Uhr

Fr 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach Vereinbarung)

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage der Stadt Strasburg (Um.) einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Um.) Auskunft erteilt. Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Strasburg (Um.) unter Darle-

gung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Es wird auf den § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern verwiesen.

Strasburg, den 10.05.2019

Haml- Fei

Heike Hammermeister- Friese Bürgermeisterin

Anlage:

Übersichtskarte mit Darstellung des Geltungsbereiches

